



Beraterbroschüre

ANWENDUNGSNORM

GESETZGEBUNGEN

VERNETZTE RAUCHMELDER



Rauchmelder retten Leben

DIN-Norm 14676

In den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind Rauchwarnmelder bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Gesetz für Neu- und Umbau Rheinland-Pfalz/Saarland:

(Gesetzgebung für private Neubauwohnungen) „In Schlafräumen und Kinderzimmern sind Rauchmelder zu installieren. Auch Flure, die im Notfall als Rettungsweg nach draußen genutzt werden, müssen jeweils mindestens über einen Rauchwarnmelder verfügen. Die Melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt wird.“

Gesetz für Neu-, Um- und Bestandsbauten Schleswig-Holstein:

„In Schlafräumen und Kinderzimmern sind Rauchmelder zu installieren. Auch Flure, die im Notfall als Rettungsweg nach draußen genutzt werden, müssen jeweils mindestens über einen Rauchwarnmelder verfügen. Die Melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt wird. **Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszustatten.**“

In Hessen und Niedersachsen steht eine gesetzliche Regelung unmittelbar bevor. (Stand 04/2005)

Die DIN-Normen sind zu beziehen über:

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
Tel.: (030) 2601 - 0
Fax: (030) 2601 - 1260
www.beuth.de

Die Deutsche Industrie-Norm 14676 „Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnähnlicher Nutzung“ vom März 2003 richtet sich an die für den Brandschutz zuständigen Behörden, Feuerwehren, Hersteller von Rauchwarnmeldern, Planer, Architekten, Bauherren, Eigentümer und Bewohner.

DIN-Norm 14676

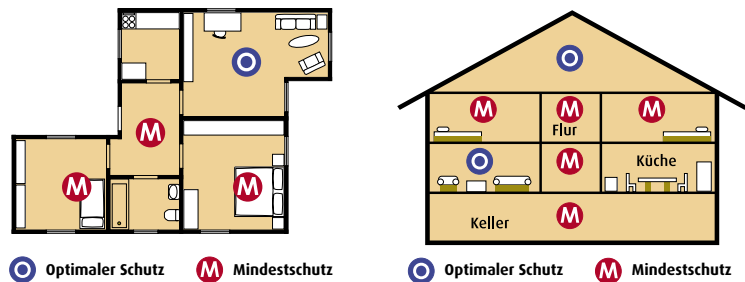
Diese Norm legt Mindestanforderungen für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest. Die DIN 14676 gilt nicht für Sonderbauten im baurechtlichen Sinne, für die Brandmeldeanlagen entsprechend DIN 14675/VDE 0833 Teil 2 erforderlich sind.

Mindestausstattung

Der Geruchssinn ist im Schlaf nicht aktiv, daher sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure durch Rauchwarnmelder zu überwachen. Flure und Gänge mit punktuellen Brandlasten sind aufgrund des besonderen Risikos mit Rauchwarnmeldern zu überwachen. Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Empfehlung

Empfehlenswert ist die Überwachung jedes Raumes mit einem Rauchwarnmelder, sowie die Installation eines Rauchwarnmelders im Keller und auf dem Dachboden, aber nicht in der Küche und im Bad.



Funktionsprüfung/Wartung

Der Rauchwarnmelder ist entsprechend der jeweiligen Bedienungsanleitung regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen – mindestens einmal jährlich.

Batteriewechsel

Die Batterie des Rauchwarnmelders sollte mindestens einmal jährlich bzw. den jeweiligen Herstellerangaben gemäß ausgewechselt werden. (Ausnahme: Lithiumbatterien mit einer Lebensdauer bis zu 10 Jahren.)

DIN EN 14604

Gemäß der Anwendungsnorm DIN 14676 müssen die zu installierenden Rauchwarnmelder nach der Gerätenorm DIN EN 14604 zertifiziert sein.

Vernetzte Rauchmelder (9V)

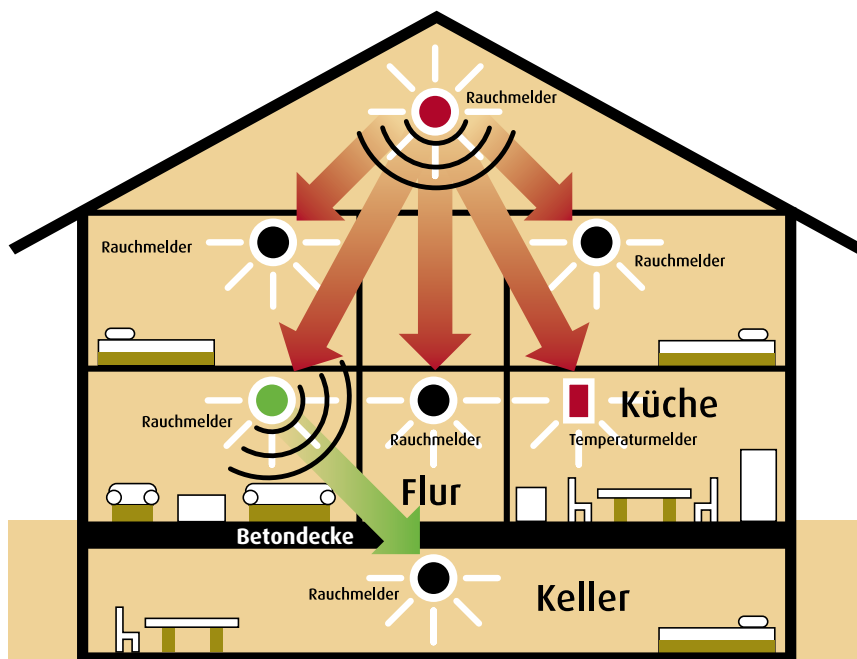
Batteriebetriebene Rauchmelder

Batteriebetriebene Rauchmelder sind die optimale Lösung zum Nachrüsten im Wohn-, Büro-, und Objektbereich. Sie sind ohne zusätzliche Kabelverlegung zu installieren.

Diese Rauchmelder arbeiten unabhängig vom Stromkreis. Beim Erwerb sollte auf das VdS-Siegel geachtet werden. Die Notwendigkeit des Batteriewechsels wird ca. 30 Tage, bevor die Batterie entladen ist, durch einen wiederkehrenden Signalton angekündigt.

Per Funk können mehrere Rauchmelder untereinander vernetzt oder mit einer Zentrale verbunden werden.

Beispiel für untereinander vernetzte Melder



Alarmsignal
und Alarm
über Funk



Alarmsignal
und Funkweiter-
leitung



Alarmsignal
akustisch und
optisch



Temperaturmelder



2-fach Funk-
Frequenz



Repeater-Funktion
Funkweiterleitung – Über-
windung großer Distanz



Funkvernetzung

Miteinander vernetzte Melder geben das Signal im Brandfall untereinander weiter, lösen also gleichzeitig Alarm aus, wenn ein Melder Rauch detektiert. Das ist ein wesentlicher Vorteil, wenn die zu überwachenden Bereiche weit voneinander entfernt liegen und Gefahr besteht, dass ein einzelner Alarm nicht wahrgenommen wird.

Funk-Rauchmelder mit einem zentralen Empfangsgerät alarmieren im Brandfall sowohl am Melder selbst, als auch über die Zentrale. Die Funksignale können auch über größere Distanzen senden (bis zu 200 m).

Vernetzte Rauchmelder (230V)

Netzbetriebene Rauchmelder

Besonders gut eignet sich der netzbetriebene Rauchmelder für Neu- und Ausbau sowie bei Modernisierungen von Wohn- und Geschäftsräumen.

Voraussetzung für die Montage ist eine 230-Volt-Stromversorgung. Mit einem Montagesockel kann ein netzbetriebener Rauchmelder auch nachträglich installiert werden. Er ermöglicht die Stromversorgung über eine Aufputz-Zuleitung.

Die Notstrom-Option gewährleistet eine einwandfreie Funktionsbereitschaft auch bei Stromausfall. Beim Kauf sollte auf das Vorhandensein des VdS-Siegels geachtet werden. Diese Melder arbeiten weitestgehend wartungsfrei. Mehrere Geräte können miteinander verbunden werden (Reihenverkabelung), dadurch alarmieren sämtliche Melder, sobald ein Gerät Brandrauch erkennt. Um Fehlalarme zu vermeiden (zum Beispiel starkes Rauchen in kleinen Räumen), können einzelne Melder zeitweise deaktiviert werden (Stummschaltung).

Einige netzbetriebene Rauchmelder können auch an Alarmzentralen angeschlossen werden.



Rauchmelder: Kaum größer als eine Kaffeetasse und leicht zu installieren.

Vorteile von 230-Volt-Rauchmeldern im Netzbetrieb für Vermieter

1. Die duale Stromversorgung (Hauptstrom per 230-Volt-Netz und Notstrom über Batterie) bietet doppelte Sicherheit.
2. Die Problematik des Batterieaustausches wird bei 230-Volt-Rauchmeldern vermieden und Hausbesitzer sowie Mieter können sicher sein, dass die Geräte immer betriebsbereit sind. Der Batterieaustausch erübrigt sich auch bei Rauchmeldern mit Lithium-Batterien, die eine Lebensdauer bis zu 10 Jahren haben. Es gibt zudem Geräte mit sich selbst aufladenden Akkus als Notstromversorgung, bei denen die Akkus fest eingebaut und daher nicht herausnehmbar sind.
3. Trotz höherer Anschaffungskosten sind 230-Volt-Rauchmelder über die gesamte Produktlebensdauer für den Hausbesitzer günstiger als batteriebetriebene Rauchmelder, da bei 230-Volt-Meldern keine jährlichen Servicekosten für den Batterietausch anfallen. Der Hausbesitzer spart so die Ausgaben für Servicekräfte, die bei batteriebetriebenen Rauchmeldern nötig sind, um die Geräte regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen zu lassen. Zusätzlich haben alle 230-Volt-Geräte eine Selbsttestfunktion, mit der die Stromversorgung und Funktionalität des Melders getestet wird und bei Fehlfunktion automatisch eine Meldung erfolgt.
4. 230-Volt-Rauchmelder werden üblicherweise von einem Fachmann installiert. Durch die Fachinstallation kann der Vermieter sicher sein, dass die Rauchmelder fachgerecht eingebaut werden.

Vernetzungsmöglichkeiten

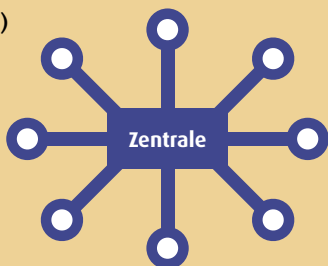


Reihenverkabelt: Netzbetriebene Rauchmelder lassen sich miteinander verbinden, dadurch alarmieren sämtliche Melder, sobald ein Gerät Brandrauch erkennt.



Reihenverkabelt mit Alarmzentrale: Die miteinander verbundenen Rauchmelder (s. o.) sind in diesem Beispiel zusätzlich an eine Zentrale angeschlossen. Im Brandfall wird neben dem Alarm der einzelnen Melder auch ein Alarm in der Zentrale ausgelöst.

Sternverkabelt (Sammelalarm) mit Alarmzentrale
Der Sammelalarm bewirkt, dass nur der betroffene Rauchmelder und die Zentrale im Brandfall alarmieren.



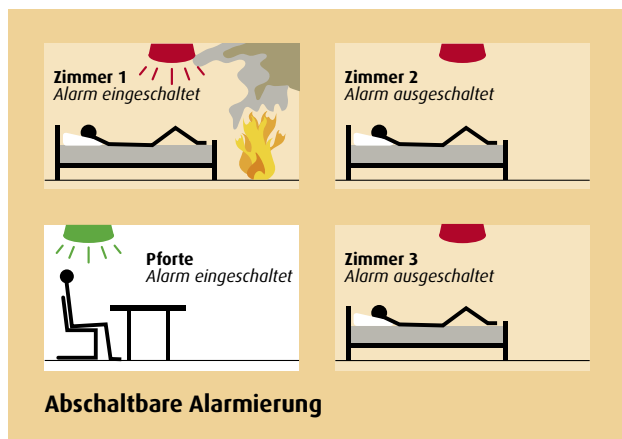
Hinweise

Hinweise für Vermieter in Bundesländern mit gesetzlicher Verpflichtung zur Installation von Rauchmeldern.

Die Vermieter/Eigentümer haben neben der Pflicht zur Installation auch dafür zu sorgen, dass die installierten Rauchmelder betriebsbereit sind (Kontrolle einmal jährlich). Sind die Rauchmelder im Brandfall nicht betriebsbereit, haftet der Vermieter. Es sei denn, er kann die jährliche Prüfung nachweisen. Um die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft an den Mieter weiter zu geben, bedarf es einer Änderung bzw. Ergänzung des Mietvertrages. In diesem kann sich der Mieter verpflichten, die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft des Rauchmelders zu übernehmen. Der Vermieter hat aber weiterhin eine Aufsichtspflicht.

Hinweis für Wohnheime

Um nicht gefährdete Personen nicht zu beunruhigen, kann bei Funk-Rauchmeldesystemen die Alarmgebung der Melder, die den Brand nicht feststellen, abgeschaltet werden.



Senioren-Telefonnotruf

Mit einem tragbaren Sendegerät können alleinlebende Senioren jederzeit Hilfe über einen (Pflege-)Dienstleister herbeirufen. Der Notruf vermittelt mehr Sicherheitsgefühl und erlaubt betagten Personen einen längeren selbstständigen Aufenthalt in der eigenen Wohnung. Viele Hausnotrufgeräte bieten heute auch eine Anbindung von zahlreichen Meldesystemen, wie z. B. Rauchmelder, Gasmelder etc. Das Warnsignal der Melder geht i. d. R. an einen Dienstleister, der eine Vorprüfung des Alarms vornimmt, bevor die Feuerwehr gerufen wird.



„Immer noch werden viele Menschen in Deutschland im Schlaf vom Brandtod ereilt. Das kann man verhindern – mit verhältnismäßig einfachen Mitteln.“

Hans Jochen Blätte,
Präsident der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb)

„Der AFKzV hält es aus fachlicher Sicht für geboten, in den Wohnungen Heimrauchmelder nach DIN 14676 (Anmerkung der Verfasser: jetzt Rauchwarnmelder) einzubauen.“*

(*Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung. Zitat aus dem Protokoll der Sitzung am 10. Dezember 2003 des rheinland-pfälzischen Landtages.)

